



Halle/Saale, den 30. Januar 2026

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG Steigra (NBS)

Hiermit wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: FlurbG) angeordnet. Der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand tritt mit Wirkung zum **Montag, 2. Februar 2026, 0:00 Uhr** an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.

Die Landabfindung tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen Grundstücke über. Die durch den Flurbereinigungsplan neu begründeten Rechte entstehen mit dem oben genannten Stichtag.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke sind bereits durch die Überleitungsbestimmungen der zum 1. Oktober 2021 angeordneten vorläufigen Besitzeinweisung festgelegt.

Soweit mit dem Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag die mit der vorläufigen Besitzeinweisung zugeteilten Grundstücke geändert worden, wird hiermit angeordnet, dass gemäß

§ 62 Abs. 2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem Tage der Ausführungsanordnung auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß. Die rechtlichen Wirkungen der angeordneten Besitzeinweisung enden mit dieser Ausführungsanordnung. Die Überleitungsbestimmungen hingegen bleiben, soweit sie inhaltlich noch Gültigkeit besitzen, in Kraft.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können, mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern, gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd gestellt werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

Der den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegebene Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung kann daher angeordnet werden (§ 61 FlurbG).

Aufgrund der Vielzahl miteinander verflochtener Abfindungen kann der Eintritt des neuen Rechtszustandes nur einheitlich für alle Beteiligten angeordnet werden. Folglich ist durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung sicherzustellen, dass Rechtsbehelfe den einheitlichen Rechtsübergang nicht verhindern können. Dies liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Diese Interessen überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der etwa von Ihnen eingelegten Rechtsbehelfe (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels erhoben werden.

Hinweis

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Im Auftrag

(DS)

gez.

Hartig, Sachgebietsleiterin

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung - nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <http://lsaur.de/alfsueddsgvo> abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Mühlweg 19 in 06114 Halle/Saale erhältlich.